

**Aufnahmeprüfungsordnung für den  
Studiengang Konzertexamen  
der Hochschule für Künste  
vom 11.11.2020**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 12.11.2020 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Fachbereichsrat Musik der Hochschule für Künste am 11.11.2020 auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Aufnahmeprüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Art und Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 7 Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Termine**

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung für den Studiengang Konzertexamen besitzt.

(2) In der Prüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine ausgeprägte künstlerische Begabung und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach nach.

(3) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für das jeweilige anstehende Verfahren der Aufnahmeprüfung.

(4) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat 1 - Studentische und akademische Angelegenheiten - in Absprache mit dem Fachbereich Musik festgelegt und den Bewerberinnen oder den Bewerbern bekannt gegeben.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Aufnahmeprüfung**

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung muss bis zu dem auf der Homepage der Hochschule für Künste veröffentlichtem Datum (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren online bei der Hochschule beantragt werden.

(2) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer

1. über einen Hochschulabschluss in einem künstlerischen Studiengang (Master of Music oder vergleichbare Abschlüsse) mit dem gleichen künstlerischen Hauptfach und eine mit „gut“ (mindestens 2,5) bestandene Prüfung verfügt, wobei das künstlerische Hauptfach mit „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder mit „Auszeichnung“ bewertet sein muss. Die bestandene Prüfung darf bei Bewerbungsschluss nicht länger als vier Jahre zurückliegen.
2. einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung innerhalb der Antragsfrist an die Hochschule für Künste Bremen gestellt hat und
3. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach geltendem Recht erfüllt.
4. bereits ein Konzertexamen mit dem gleichen Hauptfach oder einen vergleichbaren dritten künstlerischen Studienzyklus bestanden oder nicht bestanden hat, wird für den Studiengang Konzertexamen nicht zugelassen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt zu geben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Nachweise über erworbene Hochschulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 in deutscher oder englischer Sprache (Diploma Supplement, Transcript of Records und Zeugnis).
3. Liste der für die Aufnahmeprüfung vorbereiteten Werke im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach und/oder sonstige, in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichnete Arbeitsproben in den Hauptfächern Komposition oder Elektroakustische Komposition.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musik zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Aufnahmeprüfungen sowie an Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 7 und im Falle des Bestehens die Note als Grundlage des Zulassungsverfahrens fest.

### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Aufnahmeprüfungskommission zusammen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier in der künstlerischen Lehre tätigen hauptamtlichen Professorinnen und/oder Professoren oder nebenamtlichen Lehrenden (entsprechend § 4, Absatz 3), von denen eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender bestellt wird.

(2) Die Gesamtzahl der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Fächer. Jedes zu prüfende Fach muss mindestens durch eine oder einen und darf höchstens durch zwei Prüfende in der Kommission repräsentiert sein.

(3) Die Prüferinnen und/oder Prüfer sind in der Regel Professorinnen und Professoren. In Ausnahmefällen können auch entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte Prüfende sein. Eine entsprechende Qualifikation kann angenommen werden, wenn die Lehrbeauftragten einen Lehrauftrag für Hauptfachunterricht haben und über mehrjährige Lehrerfahrung in diesem Fach verfügen. Ein weiteres Kriterium kann das Vorliegen eines Konzertexamens sein.

(4) Der Aufnahmeprüfungskommission kann jeweils eine studentische Beisitzerin oder ein studentischer Beisitzer mit beratender Stimme angehören. Die oder der Studierende ist vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der darin mitwirkenden studentischen Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

### **§ 5 Prüfungsverfahren**

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in deutscher Sprache abgehalten und ist hochschulöffentlich.

(2) Nach der Prüfung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das über den Prüfungsgegenstand, den Namen der geprüften Person, das Datum, die Uhrzeit des Prüfungsbeginns und -endes sowie die erzielte Note informieren muss und von allen Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(3) Die Prüfungsprotokolle sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übersenden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt gegeben. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Wird ein Ablehnungsbescheid mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit die Aufnahmeprüfungskommission dem Widerspruch nicht abhilft, die Rektorin oder der Rektor.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag ist die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien zusätzlich schriftlich zu begründen. Die Anträge nach Satz 1 und 2 können nur bis zum Eintreten der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides gestellt werden.

## **§ 6**

### **Art und Umfang der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung beschränkt sich auf das künstlerische Hauptfach.

(2) Art und Umfang der Prüfung sind für den Studiengang Konzertexamen differenziert in der Anlage dieser Ordnung geregelt.

(3) Den Leistungsanforderungen liegen die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien und sonstigen Prüfungsgegenstände zu Grunde.

(4) Die in der Anlage angegebenen Prüfungszeitdauern sind Maximalzeiten. Die Prüfungen können auf Beschluss der Aufnahmeprüfungskommission verkürzt, bei offensichtlicher Unterschreitung des geforderten Niveaus auch abgebrochen werden.

## **§ 7**

### **Bewertung der Leistungen, Bewertungskriterien**

(1) Die Beratung der Aufnahmeprüfungskommission über die Bewertung ist nicht öffentlich. Die Bewertungskriterien sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung schriftlich zu begründen. Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5)
2. gut (1,6 bis 2,5)
3. befriedigend (2,6 bis 3,5)
4. ausreichend (3,6 bis 4,0)
5. nicht ausreichend (4,1 bis 5,0)

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Zehntelstellen hinter dem Komma gebildet werden; Zwischenwerte unter 1,0 sind dabei ausgeschlossen. Lässt sich kein einvernehmliches Votum der Prüferinnen oder Prüfer erreichen, wird die Note aus dem arithmetischen Durchschnitt der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Es wird das kaufmännische Rundungssystem zu Grunde gelegt.

(3) Um die Aufnahmeprüfung zu bestehen, muss mindestens die Bewertung „gut“ (2,0) erreicht werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor, ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 vor, entspricht die Note im Hauptfach der Note der Aufnahmeprüfung.

## **§ 8**

### **Zulassung zum Studium**

Über den Zulassungsantrag im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 9**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies im Prüfungsprotokoll von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission vermerkt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt sie oder er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe dargelegt werden, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(4) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und sie oder er dieses der Aufnahmeprüfungskommission unverzüglich nachweist, wird für sie oder ihn einmalig ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt zum 12.11.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die für das Sommersemester 2021 die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Künste Bremen beantragen.

Bremen, den 12.11.2020



Prof. Roland Lambrette  
Der Rektor der Hochschule für Künste

## **Anlage**

### **KONZERTEXAMEN**

Voraussetzung für das 4-semesterige Studium ist ein mit "gut" bestandener Master of Music Künstlerische Ausbildung, wobei das Hauptfach mit "sehr gut" (mindestens 1,5) oder "mit Auszeichnung" bewertet sein muss.

Vor dem Hintergrund der hohen künstlerischen Anforderungen des nationalen und internationalen Konzertlebens bereitet das Studium auf eine Tätigkeit als Solistin/Solist oder Komponistin/Komponist vor. Studienabschluss: Konzertexamen.

#### **Allgemeines**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit der Bewerbung das Programm oder die Programme für die Aufnahmeprüfung sowie der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) einzureichen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf. Die Programme der nach dieser Prüfung durchgeführten öffentlichen Auftritte können beigefügt werden. In der Aufnahmeprüfung sind Begleiterinnen/Begleiter und Kammermusikpartnerinnen/Kammermusikpartner von der Bewerberin oder dem Bewerber zu stellen. Im Hauptfach Komposition sind die in der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) vorgelegten eigenen Werke verschiedener Besetzungen einzureichen. Weitere Kompositionen, die nach dieser Prüfung entstanden sind, können beigefügt werden. Digitale Einreichungen (Videoaufnahmen/Arbeitsproben bei Komposition) können bei Bedarf angefordert werden.

#### **Instrumentales Hauptfach**

Für die Prüfung sind vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Spielzeit, das technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke aus den für das gewählte Instrument maßgebenden Epochen enthält und den Programmanforderungen international renommierter Musikwettbewerbe entspricht, sowie zwei Konzerte mit Orchester, bei Bläsern ein Konzert (der Orchesterpart wird jeweils durch ein Klavier übernommen). Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

#### **Alte Musik, instrumentales Hauptfach**

Für die Prüfung sind vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Spielzeit, das technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke enthält, sowie ein Konzert oder Kammermusik entsprechenden Schwierigkeitsgrades. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

#### **Gesang**

Für die Prüfung ist vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Musikzeit, das aus den maßgebenden Epochen technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke der Bereiche Lied, Oper und Oratorium enthält. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

### **Alte Musik, Gesang**

Für die Prüfung ist vorzubereiten: ein abendfüllendes Soloprogramm mit mindestens 90 Minuten Musikzeit, das aus den Epochen Renaissance, Frühbarock, Hochbarock, Klassik und Romantik technisch und künstlerisch anspruchsvolle Werke der Bereiche Lied, Oper und Oratorium enthält. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Angebot eine Programmfolge nach ihrem Ermessen aus. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.

### **Komposition**

Im Hauptfach Komposition/Elektroakustische Komposition sind die in der vorausgegangenen Masterprüfung (Master of Music) vorgelegten eigenen Werke einzureichen. Weitere Kompositionen, die nach dieser Prüfung entstanden sind, können beigefügt werden.

Vortrag zu einzelnen eingereichten Kompositionen und Präsentation von Vorhaben für das Aufbaustudium, mit anschließendem Prüfungsgespräch. Dauer der Prüfung: maximal 90 Minuten.